

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 8. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 (KWMBI. II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung des Betreuers Kenntnisse einer bestimmten Fremdsprache erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse zu erbringen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Kunstgeschichte“, „Musikpädagogik“, „Buchwissenschaft“ sowie das Komma mit dem Wort „Katholische Theologie“ werden gestrichen.

bb) Vor dem Wort „Lateinkenntnissen“ wird jeweils das Wort „gesicherten“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „das Latinum“ durch die Worte „gesicherte Lateinkenntnisse“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 7 und 8.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Psychologie und Psychogerontologie“ durch die Worte „Psychologie, Psychogerontologie und Sportwissenschaft“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 1. Juli 2010.

Erlangen, den 8. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2010.